

Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein e.V.
Neufassung der Satzung vom 7. Mai 1962 durch die Mitgliederversammlung am 3. Juni 2019

§ 1

Die Gesellschaft ist ein Verein und führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein“. Sie hat ihren Sitz in Kiel. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

Ziele der Gesellschaft

§ 2

Die Gesellschaft erwartet von ihren Mitgliedern ein offenes und freies Eintreten überall da, wo gegen die Grundsätze der menschlichen Würde und Freiheit verstoßen wird.

§ 3

1. Die Gesellschaft stellt es sich zur Aufgabe, Vorurteile und Missverständnisse zwischen Christentum und Judentum sowie Christen und Juden zu überwinden.

2. Sie möchte sachgemäße Kenntnis des Judentums verbreiten und das Gespräch zwischen Christen und Juden fördern. Dazu gehört auch, dem Antisemitismus und Antizionismus deutlich entgegen zu treten. Sie will für ihre Arbeit alle berufenen Organe des öffentlichen Lebens und des Erziehungswesens interessieren und die Zusammenarbeit von Christen und Juden im Geiste gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Verantwortung fördern.

§ 4

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied im „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e.V.“ und betreibt ihre Arbeit in Austausch mit den Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lübeck, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, dem Jüdischen Museum Rendsburg und anderen Institutionen und Verbänden im Land Schleswig-Holstein.

§ 5

Die Gesellschaft verfolgt mit den in den §§2 und 3 genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in §3 der Satzung angeführten Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Wer im Auftrage der Gesellschaft tätig ist, hat Anspruch auf den Ersatz der Auslagen.

Mitgliedschaft

§ 6

1. Mitglieder der Gesellschaft können werden

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts,
- sonstige Vereinigungen, wenn sie die Ziele der Gesellschaft anerkennen und zu unterstützen bereit sind.

2. Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Gesellschaft oder deren Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 8

Der Austritt von Mitgliedern aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 9

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn nach Mitteilung des Beschlusses nicht mehr als vier Wochen vergangen sind. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden aufheben.

Organe der Gesellschaft

§ 10

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und je einer Bevollmächtigten der juristischen Personen oder sonstiger Vereinigungen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahlen zum Vorstand,
2. die Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über einen Arbeitsplan sowie aller ihr vom Vorstand überwiesenen Anträge,
3. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung der Gesellschaft.

§ 12

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich wenigstens einmal einzuberufen z.B. durch Brief oder Email und Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder der Gesellschaft dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem der Vorsitzenden geleitet. Die/Der Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in, die zusammen mit ihr/ihm die gefassten Beschlüsse beurkundet.

§ 14

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied oder jede Bevollmächtigte nach §11 eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Wahlen zum Vorstand erfolgen auf Wunsch in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 15

1. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Die §§2 und 3 der Satzung können inhaltlich nicht geändert werden.
3. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft beschlossen werden.

Der Vorstand

§ 16

1. Der Vorstand umfasst in der Regel sieben Personen:

- drei Vorsitzende,
- vier Beisitzende.

Die Vorsitzenden sollen je eine/r jüdisch, katholisch und evangelisch sein.

Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die Vorsitzenden. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorsitzenden erforderlich. Das Eingehen von Verbindlichkeiten oder sonstiger Verfügungen über das Vereinsvermögen bedarf der Zustimmung von zwei Vorsitzenden.

§ 17

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Die Aufgabenverteilung wird im Vorstand geregelt.

Mit der Geschäftsführung kann eine weitere Person beauftragt werden, die dem Vorstand verantwortlich ist.

Sitzungen des Vorstandes werden von einer/m der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Sitzungen des Vorstands können auch via digitaler Kommunikation abgehalten werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 18

Wer im Auftrage der Gesellschaft tätig ist, hat Anspruch auf den Ersatz der Auslagen.

§ 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks soll nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das verbliebene Vermögen der Gesellschaft an den Deutschen Koordinierungsrat übergeben werden, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Kiel, den 3. Juni 2019

gez. Unterschriften